

## **Kontaktachverfolgung und Quarantäne in Schule und Kitas in Hamburg**

### **1. Hinweise zur Ermittlung und zu Quarantäne-Anordnungen**

- Grundsätzlich gilt, dass zur Gewährleistung eines verlässlichen Schulunterrichtes in Schule und der Kinderbetreuung in Schule und Kindertagesstätten die Quarantäne nur für Infektionsfälle und enge Kontaktpersonen angeordnet wird. Quarantänen von ganzen Gruppen/Klassen sollen möglichst vermieden werden.
- Auch in unklaren Kontakt- oder Hygiene-Situationen wird für Personen der entsprechenden Klasse oder Kohorte nicht grundsätzlich eine Quarantäne für alle Personen angeordnet. In diesen Fällen wird für die entsprechende Kohorte die Testfrequenz der seriellen Testungen mit Antigen-Schnelltesten auf 3x/Woche für 10 Tage erhöht.
- Diese Quarantäne-Regelungen beziehen sich nur auf Kinder und Jugendliche, nicht auf ggf. von Quarantänemaßnahmen betroffenes Personal.
- In einem Ausbruchsgeschehen kann das zuständige Gesundheitsamt abweichende Einzelfallentscheidungen treffen.
- Quarantäneanordnungen ergehen für Indexpersonen und ihre engen Kontaktpersonen.
- Vollständig geimpfte Personen und Genesene (innerhalb von 6 Monaten nach der Infektion, bzw. bei mehr als 6 Monaten zurückliegender Infektion und danach mit einer Impfung) sind von der Kontakt-Quarantäne grundsätzlich ausgenommen.

### **2. Praktische Umsetzung von Quarantäneverkürzungen bei Kontaktpersonen**

- Die Quarantäne wird entsprechend der am 9.9. publizierten Empfehlungen des RKI grundsätzlich von 14 auf 10 Tage verkürzt (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen).
- Die Quarantäne kann durch die Veranlassung eines Testes nach Kontakt mit einer infizierten Person weiter verkürzt werden: durch einen PCR-Test ab dem 5. Tag oder einen Antigenschnelltest ab dem 7. Tag. Diese Tests können in anerkannten Teststellen kostenlos durchgeführt werden (z.B. in einem Testzentrum, in der Apotheke, beim Hausarzt).
- Schülerinnen und Schüler, die bis Tag 5 keine Krankheitszeichen entwickeln und bei denen eine regelmäßige Reihen-Testung in der Schule erfolgt, können nach Vorlage eines negativen Antigentestergebnisses ab Tag 5 die Quarantäne vorzeitig beenden.

Dieses Vorgehen ist konform mit den aktuellen RKI Empfehlungen (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen). Auch hier kann die Testung in einer anerkannten Teststelle oder der Schule unter Aufsicht erfolgen. Die Schule stellt in diesem Fall eine negative Testbescheinigung aus, welche von den Eltern auf die Plattform ([www.hamburg.de/corona-kontakt](http://www.hamburg.de/corona-kontakt)) hochgeladen wird.

- Tag 0 gilt als Tag des letzten Kontaktes der Kontaktperson mit einer infizierten Person. Beispiel: Wenn der letzte Kontakt z.B. eines Schulkindes zu einer positiv getesteten

Mitschülerin an einem Mittwoch stattgefunden hat, so könnte für das Schulkind sofern es keine Krankheitszeichen entwickelt am nachfolgenden Montag ein Test veranlasst werden und das Schulkind bei Vorlage eines negativen Testergebnis in der Schule wieder am Unterricht teilnehmen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass das Schulkind an diesem Montag unter Aufsicht die Testung in der Schule durchführt, und die Schule anschließend die Testbescheinigung erstellt.

- Sobald das Testergebnis auf der o.g. Plattform hochgeladen wurde bemüht sich das Gesundheitsamt oder die Zentrale Unterstützungseinheit um einen zeitnahen Anruf. Zu berücksichtigen ist, dass in den Tagen nach der Einführung der neuen Regelungen viele Anrufe erfolgen müssen, so dass es hier zu Verspätungen der Anrufe kommen kann. Bei Vorlage der negativen Testergebnisse in der Einrichtung z.B. Schule (oder der Kita) können Kinder wieder in Präsenz am Unterricht oder der Kinderbetreuung teilnehmen.
- Die schriftliche Aufhebung der Quarantäne erfolgt über den Postweg.
- Die Quarantäne von infizierten Personen ist von der Freitestung ausgenommen.
- Für Kinder und Jugendliche, die als Haushaltskontakte einer infizierten Person unter Quarantäne stehen (Quarantänen im familiären Bereich), sind diese Regelungen aktuell nicht anwendbar, hier muss das zuständige Gesundheitsamt konsultiert werden.
- Die Leitung der Einrichtung wird vorab vom Gesundheitsamt sowohl über die Quarantänelänge als auch über den frühestmöglichen Zeitpunkt der Freitestung aller betroffenen engen Kontaktpersonen informiert.